

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. Februar 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.04.2012

Geschäftszeichen:

II 43-1.156.601-111/12

Zulassungsnummer:

Z-156.601-672

Antragsteller:

Condor Carpets B.V.

Randweg 4

8061 RW Hasselt

NIEDERLANDE

Geltungsdauer

vom: **13. April 2012**

bis: **28. Februar 2015**

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041:2008-05

"Condor Group PP / 132"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-672 vom 22. Februar 2010 geändert und ergänzt durch Bescheid vom 25. Oktober 2011. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge müssen bestehen aus
- der Nutzschicht aus Polypropylen,
 - dem Trägermaterial aus Polypropylengewebe/-vlies,
 - dem Vorstrich aus EVA-Latex mit Additiven sowie
 - dem Schaumrücken aus Synthese- und Natur-Latex.
- Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 6,0 mm bis 10,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1692 g/m² bis 2472 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.
- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

**Zulassungsgegenstand:
"Condor Group PP / 132"**

Anlage 1

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

| Lfd. Nr. | Name des Bodenbelags |
|-----------------|-----------------------------|
| 1 | Portland |
| 2 | Saturn |
| 3 | Canyon twist |
| 4 | Carousel, bathroom |
| 5 | Versailles |
| 6 | Regatta New |
| 7 | Regatta |
| 8 | Jaguar |
| 9 | Graniet |
| 10 | Matisse |
| 11 | Gauguin |
| 12 | Lion |
| 13 | Melville |
| 14 | Udinese |
| 15 | Forza |